

Ambassadorenhof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Informationen zur Grenzgängerbewilligung (G)

Stand: Juli 2009

1. Grenzgängerbewilligung für EU/EFTA-Bürger

Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA wird für die **Gültigkeitsdauer von fünf Jahren** bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen, für die Dauer des Arbeitsvertrages bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen ausgestellt.

Der künftige Arbeitgeber hat bei der im Einsatzkanton zuständigen Behörde frühzeitig ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch einzureichen.

Selbständige Tätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger ist möglich. Ein Wechsel bedarf eines neuen Gesuches.

Temporär angestellte Personen erhalten eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeit von einem Jahr.

2. Volle Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger der 15 ursprünglichen Vertragsstaaten¹ sowie für Bürger aus Malta und Zypern

Die EU/EFTA-Bürger der ursprünglichen 15 Vertragsstaaten sowie Bürger aus Malta und Zypern können **seit 01. Juni 2007 auf dem gesamten Gebiet der Schweiz eine Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger** ausüben. Es gibt für jene EU/EFTA-Bürger keine Wohnbeschränkung in einer ausländischen Grenzzone mehr.

Es besteht **berufliche Mobilität**, jedoch ist beim Stellenwechsel eine **Meldepflicht** einzuhalten (vgl. Ziffer 7).

3. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus einem EU-8- sowie EU-2-Staat

¹ Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden

Für Angehörige von Staaten der **EU-8²** resp. **EU-2³** gelten die Bestimmungen betreffend der ausländischen sowie der inländischen Grenz-zonen.

Der Hauptwohnsitz muss sich innerhalb des ausländischen Grenzraumes⁴ befinden. Es gilt berufliche Mobilität innerhalb der inländischen Grenz-zonen.

Gesuche von Bürgern aus den EU-8 sowie EU-2-Staaten werden **arbeitsmarktlich geprüft** (Vorrang der inländischen Arbeitskräfte sowie Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen beim erstmaligen Stellenantritt).

4. Grenzgängerbewilligung für Nicht-EU/EFTA-Bürger

Gesuche von Nicht-EU/EFTA-Bürgern mit Wohnsitz im ausländischen Grenzraum werden **arbeitsmarktlich geprüft** (Vorrang der inländischen Arbeitskräfte sowie Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen beim erstmaligen Stellenantritt).

Voraussetzung ist eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung und Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten in einer ausländischen Grenzzone.

Die Grenzgängerbewilligung wird mit einer **Gültigkeitsdauer von einem Jahr** ausgestellt.

Die Gültigkeit der Bewilligung ist auf den jeweiligen Arbeitgeber, resp. die jeweilige Stelle beschränkt. Ein Stellenwechsel bedarf eines neuen Gesuches durch den künftigen Arbeitgeber.

5. Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz bleibt im Ausland.

² Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn. Für Malta und Zypern gelten die im Freizügigkeitsabkommen (Basisabkommen mit den EU-15 Staaten) vorgesehenen Übergangsbestimmungen.

³ Rumänien und Bulgarien

⁴ Vgl. Übersicht auf www.migration.so.ch unter dem Link Informationen zu den Bewilligungen

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Der Wochenaufenthalt in der Schweiz ist möglich (Anmeldung als Wochenaufenthalter in der Schweiz). Verlangt ist eine regelmässige wöchentliche Rückkehr an den Hauptwohnsitz.

6. Verlängerung

Bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen wird durch die Bundesbehörden anhand der vorhandenen Adressdaten ein Formular (Verfallsanzeige) **via Arbeitgeber** verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist spätestens **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer an die Migrationsbehörde zu senden.

Bei befristeten Anstellungsverhältnissen ist für eine Verlängerung **14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer** ein neues Gesuch um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung einzureichen (Beschäftigungsgesuch).

7. Mutation des Arbeitgebers

Der Arbeitsstellenwechsel ist der örtlichen Migrationsbehörde in jedem Fall **mittels Meldekarte** mitzuteilen.

Der Ausländerausweis wird angepasst. Der Name des Arbeitgebers muss im Ausländerausweis als Korrespondenzadresse aufgeführt sein.

8. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt** ist, resp. der Aufenthaltsweg fällt.

9. Entzug der Bewilligung

Ein erteiltes Aufenthaltsrecht wird bei Straf-

fälligkeit sowie generell bei Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit überprüft.

10. Krankenkassenobligatorium

Grenzgänger haben sich grundsätzlich in dem Staat zu versichern, in welchem sie erwerbstätig sind.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens werden in der schweizerischen Krankenversicherung auch Personen versicherungspflichtig, die in den EU-Staaten wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich vom Versicherungsobligatorium befreien zu lassen, wenn der Nachweis erfolgt, dass im EU-Staat, in welchem der Hauptwohnsitz liegt, eine Versicherung besteht.

Das entsprechende Befreiungsgesuch ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Auskünfte erhalten Sie ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde oder beim kantonalen Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn.

11. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

Ausländerfragen

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Mail: auslaender@ddi.so.ch

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf www.migration.so.ch abgerufen werden.

12. Beilage

Befreiungsgesuch betreffend Krankenkassenobligatorium (einzureichen bei der Wohnsitzgemeinde, vgl. Ziffer 10).